

1 Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der InfoGuard AG (nachfolgend "InfoGuard") sind mit der schriftlichen resp. mündlichen Bestellung/Auftragserteilung durch den Kunden/Besteller verbindlich.

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Bestellungen und Aufträge und bilden integrierender Bestandteil des Vertrages mit dem Kunden. Anderslautende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie durch die InfoGuard ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Sämtliche allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden durch die vorliegenden Bedingungen aufgehoben. Insoweit die vorliegenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen keine Regelung enthalten, gilt subsidiär das Schweizerische Obligationenrecht.

InfoGuard ist berechtigt, die vorliegenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft anzupassen.

2 Produktpassungen

InfoGuard behält sich das Recht vor, vor der Lieferung von Produkten Änderungen in Bezug auf die Herstellung vorzunehmen, sofern sie nicht zu einem Preisanstieg führen.

InfoGuard tritt als Wiederverkäufer auf und liefert dem Endkunden (Besteller/Käufer/Kunde) Produkte (Hardware und Service) sowie zugehörige Subskriptions- und Wartungsverträge der Hersteller. Für die Eigenschaften der Produkte und ihre Funktionalität übernimmt InfoGuard keine Garantien und lehnt jede Haftung ab. Es gelten hier ausschliesslich die Angaben und Bedingungen des Herstellers. InfoGuard wird den Kunden im Rahmen des Lieferauftrages und bei entsprechenden Servicevereinbarungen bei der Inbetriebnahme und im Betrieb der Produkte unterstützen.

3 Technische Dokumentation

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die technischen Spezifikationen in Broschüren und Katalogen der InfoGuard nicht bindend. Daten in technischen Unterlagen sind nur bindend, wenn in diesem Angebot oder in den jeweiligen technischen Unterlagen ausdrücklich der bindende Charakter dieser Daten festgelegt wird.

Die technischen Dokumentationen und Betriebsanleitungen der Hersteller gelten im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers.

4 Am Bestimmungsort geltende Vorschriften/Produktänderungen

Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Produkte allen am Bestimmungsort geltenden einschlägigen Vorschriften über Lieferung, Installation, Betriebsanforderungen, Produktsicherheit usw. entsprechen. Zur Erfüllung lokaler Anforderungen erforderliche Produktänderungen werden vorbehaltlich der vom Kunden spätestens bei Auftragserteilung gemachten schriftlichen Angaben von InfoGuard ausgeführt. Solche Änderungen bedürfen ferner der Zustimmung durch InfoGuard und werden dem Kunden getrennt in Rechnung gestellt.

Der Kunde hat InfoGuard rechtzeitig, spätestens jedoch bei Ankunft der Mitarbeiter von InfoGuard am Bestimmungsort, alle am Bestimmungsort geltenden Sicherheitsvorschriften mitzuteilen (einschliesslich anwendungsspezifischer Vorschriften), unter anderem die von den zuständigen Behörden oder dem Unternehmen oder der Organisation des Kunden erlassenen Vorschriften in Bezug auf die Sicherheit des Personals und

der Ausrüstung des Kunden und/oder der InfoGuard. Der Kunde hat InfoGuard die aufgrund solcher Sicherheitsvorschriften vorzunehmenden Produktänderungen spätestens bei Auftragserteilung mitzuteilen. InfoGuard kann Garantieleistungen und/oder sonstige Leistungen am Ort der Installation verweigern, wenn die Erfüllung der geltenden Sicherheitsvorschriften nicht gewährleistet werden kann oder keine angemessenen Angaben zu den Sicherheitsvorschriften gemacht werden.

5 Preise

Alle Preise verstehen sich netto ab Werk (Incoterms, neueste Ausgabe), exklusive Verpackung, in der im Angebot angegebenen Währung. Die Preise verstehen sich exklusive MwSt und allen sonstigen Abgaben auf die von InfoGuard gelieferten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen. Alle InfoGuard entstandenen Steuern und Abgaben sind vom Kunden zu tragen.

6 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen betragen 30 Tage ab Rechnungstellung.

Bei Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 10 Tagen ist die InfoGuard berechtigt, auch ohne vorgängige Mahnung Verzugszinsen von 5 % in Rechnung zu stellen sowie weitere Lieferungen/Dienstleistungen zurückzuhalten und ohne vorherige Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten. Allfällige weitere Schadenersatzansprüche der InfoGuard bleiben vorbehalten.

Konto-Angaben: Credit Suisse, CH-6301 Zug/Schweiz, Clearing Nr. 4835, SWIFT Nr. CRESCHZZ80A

- für CHF: IBAN-Nr. CH25 0483 5039 2064 8100 0

- für EUR: IBAN-Nr. CH88 0483 5039 2064 8200 0

- für USD: IBAN-Nr. CH61 0483 5039 2064 8200 1

7 Rücktritt/Annulation

Bei einer Annullierung des Auftrages ist 100 % des Bestellbetrages zu entrichten.

8 Lieferungen/Lieferzeit/Schulungen

Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Ware zum Termin zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Lieferung erfolgt gemäss den nach Incoterms (neueste Ausgabe) vereinbarten Bedingungen und binnen der im Angebot angegebenen Frist. InfoGuard kann die Lieferzeit in angemessener Weise verlängern, sofern sich die für InfoGuard relevanten Umstände und/oder ihre Lieferanten so ändern, dass die Herstellung, Beförderung oder Aus- oder Einfuhr der Produkte beeinträchtigt wird. Der Kunde kann bei unmittelbaren oder mittelbaren Schäden infolge einer Verzögerung keinen Schadenersatz geltend machen. In einem solchen Falle ist der Kunde nur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem er InfoGuard schriftlich eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung gesetzt und InfoGuard binnen dieser erweiterten Frist aufgrund von Fahrlässigkeit nicht geliefert hat.

Vertraglich vereinbarte Schulungszeiträume haben vor dem gewünschten Beginn der ersten Schulung eine entsprechende Vorbereitungszeit zu berücksichtigen.

9 Liefervoraussetzungen

Lieferung und Lieferzeit können von der Notwendigkeit und/oder dem Erhalt einer Ausführungsgenehmigung abhängen.

Für die Lieferung gewisser Produkte wird zum Zeitpunkt des Exports von der Schweizer Behörde für Exportkontrolle (Seco) ein vom Endkunden unterzeichnetes Dokument verlangt.

10 Gefahrübergang/Eigentumsvorbehalt

Der Gefahrübergang an den Kunden erfolgt gemäss Incoterms (neueste Ausgabe), die vertraglich vereinbart werden. Verzögert sich der Transport der Produkte aus von InfoGuard nicht zu vertretenden Gründen oder wird er aus solchen Gründen unmöglich, so ist InfoGuard berechtigt, die Produkte auf Gefahr des Kunden zu lagern. In diesem Falle geht die Gefahr mit Absendung der Hinterlegungsmitteilung über. Die Produkte bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung im Eigentum von InfoGuard. Der Kunde verpflichtet sich, InfoGuard beim Erhalt des Eigentums zu unterstützen, insbesondere hat der Kunde in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung bei der Eintragung ins zuständige Eigentumsvorbehaltsregister mit InfoGuard zusammenzuarbeiten. Der Kunde hat alle mit dem Eigentumsvorbehalt zusammenhängenden Kosten zu tragen.

11 Versand, Transport und Versicherung/Verpackung

Der Kunde haftet für den Transport und hat vor Abschluss des Vertrages Anweisungen zum Transport zu geben. InfoGuard sind besondere Anforderungen in Bezug auf Versand, Transport und Versicherung rechtzeitig mitzuteilen. Der Kunde hat sich gegen jegliche Risiken zu versichern.

InfoGuard wird für alle zu liefernden Produkte eine besondere Verpackung bereitstellen. Die Verpackung ist getrennt zu berechnen und kann nicht zur Erstattung zurückgesandt werden. Produkte können nur in ihrer Originalverpackung oder einer gleich guten Verpackung an InfoGuard zurückgesandt werden.

12 Prüfung und Annahme der Lieferung

InfoGuard hat die Produkte vor dem Versand gemäss ISO9001 und/oder sonstigen für die vertraglich bestimmten Produkte geltenden Normen zu prüfen. InfoGuard wird vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen gegen Zahlung durch den Kunden Tests wie Abnahmetests im Werk oder vor Ort durchführen.

Der Kunde hat das Material und die Verpackung nach dem Eintreffen unverzüglich zu prüfen. Einwände in Bezug auf Verpackung, Versand oder Transport sind vom Kunden gegenüber dem letzten Spediteur und InfoGuard bei Erhalt der Produkte durch den Kunden unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

Der Kunde hat die Produkte und ihre Funktionstüchtigkeit binnen 30 Tagen ab Lieferung zu prüfen. Der Kunde hat InfoGuard etwaige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die fristgerechte schriftliche Mitteilung der Mängel, so gelten die Produkte und Dienstleistungen, unter anderem die Funktionstüchtigkeit von Hard- und Software, als angenommen; für Mängel, die bei ordnungsgemässer Prüfung der Produkte festgestellt worden wären, ist die Gewährleistung in diesem Falle ausgeschlossen.

13 Garantie

InfoGuard garantiert über einen Zeitraum von 12 Monaten ab Lieferung, dass die Produkte keine Material-, Planungs- oder Herstellungsfehler

aufweisen. Bei Software-Produkten garantiert InfoGuard über einen Zeitraum von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung entspricht. Es gelten die detaillierten Garantiebestimmungen in den Nutzungsbedingungen des entsprechenden Produktes. Der Kunde hat InfoGuard etwaige Mängel schriftlich mitzuteilen.

Bei Vorliegen von Mängeln verpflichtet sich InfoGuard, infolge von Material-, Planungs- oder Herstellungsfehlern nachgewiesenermassen unbrauchbare oder schadhafte Produkte oder Teile von Produkten nach eigenem Ermessen instand zu setzen oder zu ersetzen. Sonstige Massnahmen, insbesondere die Vorenthaltung von Zahlungen oder Forderungen nach Minderung des Kaufpreises, Rücktritt vom Vertrag oder direkter oder indirekter Schadenersatz sind im gesetzlich zugelassenen Umfang ausgeschlossen.

Die Produkte unterliegen bestimmten Betriebsbedingungen wie Systemkonfigurationen, Daten, Computer- und Kommunikationssystemen, die mit den Produkten von InfoGuard zu verwenden sind. InfoGuard garantiert nicht die Funktionstüchtigkeit der Hard- und Software unter sonstigen Betriebsbedingungen.

Diese Garantie erstreckt sich nicht auf Mängel infolge von üblicher Abnutzung, unsachgemässe Lagerung oder unsachgemässen Betrieb und sonstigen nicht von InfoGuard zu vertretenden Gründen. Die Garantie gilt nicht, wenn der Kunde oder ein Dritter die gelieferten Produkte verändert, manipuliert oder instand setzt.

14 Sachmängel

Für Sachmängel haftet InfoGuard wie folgt:

- Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von InfoGuard unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits vor Übergang der Gefahr auf den Käufer vorlag. Sachmängelansprüche verjähren innert 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Sofern der Hersteller eine längere Gewährleistungsfrist gewährt, so gilt diese.
- Der Käufer hat Sachmängel InfoGuard gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen. Die Vorenthaltung von Zahlungen oder Forderungen nach Minderung des Kaufpreises, Rücktritt vom Vertrag oder direkter oder indirekter Schadenersatz sind im gesetzlich zugelassenen Umfang ausgeschlossen. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist InfoGuard berechtigt, die entstandenen Aufwendungen zuzüglich Verzugszins vom Kunden ersetzt zu verlangen. Zunächst ist InfoGuard stets Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äusserer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag vorausgesetzt sind sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäss Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- Weitergehende oder andere als die in diesem Paragraphen geregelten Ansprüche wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

15 Haftungsbeschränkung

InfoGuard haftet ausser bei im Vertrag oder in den zwingenden Vorschriften der geltenden Gesetzgebung ausdrücklich aufgeführten anderslautenden Bestimmungen nicht für einen dem Kunden oder Dritten als unmittelbare oder mittelbare Folge der Verwendung oder Unmöglichkeit der Verwendung von Produkten von InfoGuard entstandenen Verlust oder Schaden (einschliesslich Folgeschaden). So haftet InfoGuard insbesondere nicht für Schäden aus oder im Zusammenhang mit dem Verlust, der Verzerrung, der Verzögerung oder dem Missbrauch von Daten, der Nutzung von verzerrten Daten oder den Auswirkungen von bei der fortlaufenden (manuellen oder automatischen) Datenverarbeitung verloren gegangenen, verzerrten oder verzögerten Daten, unabhängig davon, ob diese Daten von Produkten von InfoGuard verarbeitet werden oder nicht.

InfoGuard haftet für Servicearbeiten dem Kunden gegenüber nur für solche Sachschäden, die das Personal von der InfoGuard bei der Vorbereitung oder Ausführung von solchen Arbeiten oder bei der Nachbesserung allfälliger Mängel schuldhaft verursacht hat. Die Haftung ist auf den Auftragswert bis maximal CHF 100'000 beschränkt. Bezüglich Personenschäden gilt die gesetzliche Haftung. Rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vorbehalten ist die Haftung von InfoGuard dem Kunden gegenüber für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vermögensschäden und Verluste als Folge einer Verzögerung oder Unterbrechung der Serviceleistung sowie für Vertragseinbussen oder Folgeschäden ausgeschlossen. Der Kunde hat für Schäden einzustehen, die durch sein Personal verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn das Personal von InfoGuard den Service leitet oder überwacht, es sei denn, dass rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit bei Anweisungen, Unterlassungen oder bei der Überwachung den Schaden verursacht hat. Der Kunde hat für Schäden einzustehen, die durch Mängel der von ihm zur Verfügung gestellten Ausrüstungen und Materialien verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn das Personal von InfoGuard diese ohne Beanstandung verwendet hat, es sei denn, dass es bei zumutbarer Aufmerksamkeit die Mängel hatte erkennen können.

16 Vertraulichkeit

Der Kunde hat mit allen nicht öffentlich zugänglichen Informationen in Verbindung mit den Produkten vertraulich umzugehen. Insbesondere darf der Kunde solche Informationen (einschliesslich der Produktdokumentation und der Betriebsanleitungen) nicht an Dritte weitergeben. Der Kunde hat seinen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und sonstigen Dritten, die Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten könnten, alle Verschwiegenheitspflichten aufzuerlegen.

17 Geistiges Eigentum und Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums

17.1 Von InfoGuard

Alle gewerblichen Schutzrechte (Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Rechte in Bezug auf das Design und Layout von Halbleiterchips, andere Designrechte usw.) und Urheberrechte hinsichtlich der gelieferten Produkte und der Dokumentation verbleiben ausschliesslich im Eigentum von InfoGuard oder ihrer Lizenzgeber. Der Kunde erwirbt durch den Kauf der Produkte keine derartigen Rechte.

Dem Kunden wird für die in den gelieferten Produkten installierte oder zusammen mit solchen Produkten ausgelieferten Soft- und Firmware („Entsprechende Hardware“) eine Lizenz gewährt. Sie ist auf die Lebensdauer der entsprechenden Hardware beschränkt und darf nicht auf eine andere Hardware übertragen oder an Dritte abgetreten oder unterlizenzieren oder kopiert werden. Darüber hinaus ist die Lizenz auf die Nutzung

der Soft- und Firmware in Verbindung mit der Nutzung der Funktionen der Entsprechenden Hardware gemäss den Spezifikationen der Produkte beschränkt. Jede andere Nutzung, Änderung, Anpassung und Bedienung durch irgendwelche Massnahmen (wie Dekompilation oder Schaltkreisanalyse) oder Kopieren der lizenzierten Soft- und Firmware ist verboten.

Konzepte, Architekturen und Methoden bleiben exklusives Eigentum von InfoGuard und können vom Kunden auf unbestimmte Zeit genutzt, nicht aber ohne schriftliche Zustimmung weitergegeben, verkauft oder kopiert werden

17.2 von Partnerprodukten der InfoGuard

Es gelten ausschliesslich die Eigentums- und Lizenzbestimmungen des Herstellers. Hersteller und Kunde sind verpflichtet diese Bestimmungen einzuhalten.

17.3 Education Services

Ausbildungsunterlagen und Schulungsinstallationen, welche spezifisch für einen Kunden erstellt werden, bleiben Eigentum von InfoGuard. Will der Kunde selbst Produkteschulungen durchführen (Train the trainer), ist eine entsprechende Bewilligung und Lizenz von InfoGuard zu erwerben.

17.4 Produktsoftware und kryptografische Methoden

Mit dem Kauf eines Produktes von InfoGuard erwirbt der Kunde auf unbestimmte Zeit die Nutzungsrechte an der Firmware, Software und den kryptografischen Methoden, welche der definierten Gerätefunktion zugrunde liegen. Der Software-Wartungsvertrag stellt dem Kunden Anpassungen und Erweiterungen in der Software zur Verfügung. Firmware und kryptografische Methoden können nur exklusiv in Verbindung mit dem gekauften Produkt aktualisiert werden.

18 Allgemeine Geheimhaltungspflicht

Die Parteien verpflichten sich, alle Wahrnehmungen, Unterlagen und sonstige Informationen, insbesondere Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie allfällige Informationen über Kunden nur in Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden. Sie verpflichten sich, dass sie während der Dauer dieses Vertrages, sowie für die Zeit nach dessen Beendigung alle vertraulichen Informationen keinem Dritten zugänglich machen werden. Den Parteien ist es nicht gestattet, Unterlagen ganz oder teilweise, gleich in welcher Art, zu kopieren oder in sonstiger Weise zu vervielfältigen. Die in diesem Artikel enthaltene Geheimhaltungspflicht gilt über das Vertragsende hinaus. Die Parteien verpflichten sich, alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Geheimhaltungspflicht sicherzustellen.

19 Abtretung

Der Kunde verpflichtet sich, die mit den Produkten und Dienstleistungen zusammenhängenden Rechte und Pflichten ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von InfoGuard nicht an Dritte abzutreten. InfoGuard kann die Erbringung von Dienstleistungen an Dritte untervergeben.

Der Kunde kann Forderungen oder sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von InfoGuard abtreten.

20 Steuern und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit den Services von InfoGuard entstehenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die innerhalb oder ausserhalb der Schweiz anfallen, gehen zu Lasten des Kunden.

21 Gewährleistung

21.1.1 Cloud (Datencenter)

Die Kundendaten werden in einer Cloud (Datencenter) in der Schweiz gespeichert. InfoGuard trifft insbesondere alle technischen und organisatorischen Massnahmen, welche nach der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung gefordert, dem Stand der Technik entsprechen und gestützt auf einschlägige internationale Normen und Standards geeignet sind. Der Kunde anerkennt, dass keine Gewissheit eines unterbrochens- und fehlerfreien Funktionierens des Datencenters und/oder von Services besteht.

21.1.2 Viren, andere schädigende Ursachen und unbefugter Zugriff durch Dritte

InfoGuard überprüft die Daten auf Verseuchung durch Viren oder andere schädigende Ursachen. InfoGuard trifft Vorkehrungen, um die Daten vor Eingriffen Dritter zu schützen.

21.1.3 Sachgewährleistung

InfoGuard haftet nach Erfüllung des Services für eventuelle Mängel ihrer Arbeiten innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Der Kunde ist verpflichtet, InfoGuard einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Recht, Ansprüche wegen eines Mangels geltend zu machen, verjährt in allen Fällen innerhalb von 12 Monaten, beginnend mit der unverzüglichen Rüge dieses Mangels. Soweit ein Werkgegenstand geschuldet ist, gelten die allgemeinen Lieferbedingungen für Produkte von InfoGuard. Die Verpflichtung zur Gewährleistung besteht nicht, wenn ein Mangel unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, den InfoGuard nicht zu vertreten hat. Bestellbetrages zu entrichten.

21.2 Höhere Gewalt

Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Erfüllung von Vertragspflichten zu verweigern, sofern dies durch die nachfolgend genannten Umstände verhindert oder wirtschaftlich unvertretbar wird: Streiks und Aussperrungen und andere Umstände ausserhalb der Verantwortlichkeit der Vertragsparteien, wie Feuer, Krieg (ob erklärt oder nicht), terroristische oder politische Gewalthandlungen, Seuchen/Epidemien, Mobilmachung, Aufruhr, Beschlagnahme, Pfändung, Embargo, Einschränkungen in der Energieversorgung, konkrete Reisewarnungen der zuständigen Behörden, bestimmte Länder und Regionen am jeweiligen Bestimmungsort zu verlassen oder nicht dorthin zu reisen, sowie Fehler und Verzögerungen bei einem Unterlieferanten aus einem dieser Gründe. Ein in dieser Ziffer genannter Umstand, der vor Vertragsabschluss eingetreten ist, gibt der Vertragspartei nur dann ein Recht zur Verweigerung der Erfüllung, wenn dessen Auswirkungen auf die Vertragserfüllung bewiesen sind und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren. Die Partei, die sich auf Höhere Gewalt beruft, informiert die andere Partei unverzüglich über Beginn und Beendigung dieser Umstände. Falls den Kunden höhere Gewalt an der Vertragserfüllung hindert, wird der Kunde InfoGuard bezüglich der Kosten schadlos halten, die InfoGuard aus der Sicherung des Liefergegenstands entstanden sind. Unabhängig von sonstigen Regelungen hat jede Partei das Recht, vom Vertrag schriftlich zurückzutreten, falls die Vertragserfüllung nach dieser Vorschrift für länger als sechs Monate verhindert wird.

22 Schlussbestimmungen

22.1 Weitere Leistungen

Weitere Leistungen im Zusammenhang mit Ausführungsdienstleistungen wie Wartung, beratende Unterstützung oder Anpassung an geänderte Einsatz- und Betriebsbedingungen werden von InfoGuard gemäss den Bedingungen von zusätzlichen, separaten Verträgen erbracht.

22.2 Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieses Vertrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrages weiter. Die Vertragsparteien werden dann den Vertrag so auslegen und gestalten, dass der mit den richtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

22.3 Verrechnung

Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen von InfoGuard bedarf der schriftlichen Übereinkunft beider Vertragsparteien.

22.4 Gütliche Regelung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anruf eines Richters einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen und dazu mindestens der Gegenpartei ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

23 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Pflichten der Parteien ist Zug, Schweiz. Für sämtliche Geschäftsbeziehungen und allfällige Rechtsstreitigkeiten sind ausdrücklich und ausschliesslich die Gerichte in Zug/Schweiz zuständig.

Für sämtliche Rechtsbeziehungen gilt das Schweizerische Recht. Die UN-Konvention für den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 ist nicht anwendbar.

InfoGuard AG, Schweiz